

PRAKTISCHE INFORMATIONEN



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

NOVEMBER 2008

Einbeziehung von Auslandsanteilen in die Hermesdeckung

**EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

► Hermesdeckungen

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Einbeziehung von Auslandsanteilen in die Hermesdeckung

Der Interministerielle Ausschuss (IMA) hat in seiner Sitzung am 7. Februar 2008 beschlossen, die Möglichkeiten für die Indeckungnahme von ausländischen Zulieferungen und örtlichen Kosten deutlich zu erweitern. Dem vorausgegangen ist – mit Zustimmung Deutschlands – eine Modifizierung der OECD-Regeln zur Deckung der örtlichen Kosten im November 2007. Dies hat der Bund zum Anlass genommen, den Gesamtkomplex ausländische Zulieferungen und örtliche Kosten im Interesse der deutschen Exportwirtschaft neu zu regeln.

Die Bundesregierung folgt mit dieser neuen Regelung einem wiederholt geäußerten Wunsch der deutschen Exportwirtschaft, die die bislang geltenden Regeln im internationalen Wettbewerb zunehmend als zu eng und damit als gravierenden Nachteil empfunden hat.

Im Folgenden sollen die Bestimmungen hinsichtlich der Auslandsanteile näher dargestellt werden.

I. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE EINBEZIEHUNG VON AUSLANDSANTEILEN IN DIE DECKUNG

Die Frage nach der Einbeziehung ausländischer Lieferungen und Leistungen stellt sich nur dann, wenn diese nach der Definition des Bundes ausländischen Ursprungs sind.

WIE IST AUSLANDSWARE DEFINIERT?

Güter ausländischer Fertigung, die in der Bundesrepublik be- oder verarbeitet werden und in ein Produkt eingehen, das ein deutsches Warenursprungszeugnis erhält oder erhalten könnte, sind keine Auslandsware. Denn nach der Definition des Bundes handelt es sich bei einem Produkt mit deutschem Warenursprungszeugnis in toto um deutsche Ware; unerheblich ist dann grundsätzlich, ob und ggf. in welchem Umfang ausländische Lieferungen und Leistungen in diesem Produkt enthalten sind.

WELCHE VERTRAGLICHEN ZAHLUNGSANSPRÜCHE MÜSSEN VEREINBART SEIN?

Grundvoraussetzung für die Einbeziehung von ausländischen Zulieferungen in die Bundesdeckung ist ferner ein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Unterlieferanten gegenüber dem deutschen Exporteur (Hauptlieferant).

II. ZULÄSSIGE AUSLANDSANTEILE

NEUE REGELUNG AB FEBRUAR 2008

Nach der neuen Regelung gilt für ausländische Zulieferungen und örtliche Kosten ein einheitlicher „Sockelbetrag“, der unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden kann. Die Deckungspraxis sieht hierfür einen 3-stufigen Ansatz¹ vor.

WAS IST GENERELL HINSICHTLICH DER ÖRTLICHEN KOSTEN ZU BEACHTEN?

Zu beachten ist, dass die örtlichen Kosten (bei Geschäften, die unter den Konsensus fallen) auf jeder der drei Stufen lediglich bis zu einem Prozentsatz von 23 % des (Gesamt-) Auftragswertes in die Deckung einbezogen werden dürfen.

IN WELCHER HÖHE KÖNNEN AUSLANDSANTEILE IM RAHMEN DER ERSTEN STUFE EINBEZOGEN WERDEN?

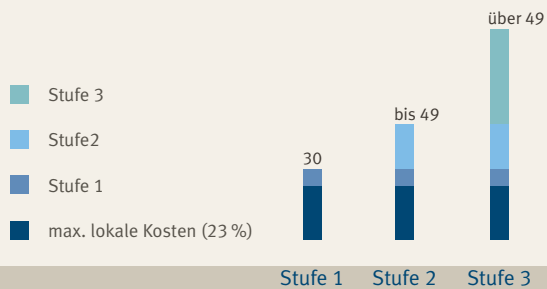
In einer **ERSTEN STUFE** können Lieferungen und Leistungen unabhängig von ihrer Herkunft bis zu einem Betrag von 30 % des (Gesamt-) Auftragswertes (einheitlicher „Sockelbetrag“)² ohne weitere Begründung in die Deckung einbezogen werden.

¹ Die dargestellte Regelung hinsichtlich der Einbeziehung von ausländischen Zulieferungen und örtlichen Kosten kommt selbstverständlich nur dann zur Anwendung, sofern sich aus der konkreten Deckungspolitik für das betreffende Bestellerland diesbezüglich keine Einschränkungen ergeben.

² Die bisher gültige 10 %-Grenze für ausländische Zulieferungen aus „Sonstigen Ländern“ wurde damit auf 30 % angehoben.



DIE DREI STUFEN ZUR EINBEZIEHUNG ZULÄSSIGER AUSLANDSANTEILE IN PROZENT DES AUFTRAGSWERTES



Der Sockelbetrag steht alternativ für örtliche Kosten (**MAX. IN HÖHE VON 23%**) und/oder für die Einbeziehung ausländischer Lieferungen/Leistungen zur Verfügung.

IN WELCHER HÖHE KÖNNEN AUSLANDSANTEILE IM RAHMEN DER ZWEITEN STUFE EINBEZOGEN WERDEN?

Die **ZWEITE STUFE** umfasst Regelungen für Transaktionen, bei denen der Gesamtbetrag der einzubeziehenden Auslandsanteile zwischen 30 % und 49 % des (Gesamt-) Auftragswertes liegt. Im Rahmen dieser Stufe sind zunächst die lokalen Kosten (zu Kreditbedingungen) und ausländische Zulieferungen aus Ländern, mit denen ein Zulieferabkommen besteht („Abkommensländer“: EU, Schweiz, Japan, Norwegen) und „Sonstige Länder“ zu unterscheiden.

Wenn Zulieferungen aus „Abkommensländern“ und Auslandsanteile aus „Sonstigen Ländern“ kumulieren ist eine Einbeziehung **OHNE WEITERE BEGRÜNDUNG** in dieser Stufe (bis 49 %) möglich, sofern je nach Ländergruppe, ein Auslandsanteil von jeweils bis zu 30 % nicht überschritten wird³.

Im Rahmen der zweiten Stufe können ferner weitere Auslandsanteile **OHNE WEITERE BEGRÜNDUNG** einbezogen werden für den Fall, dass eine über dem Standardsatz von 15 % liegende An- und Zwischenzahlung

vorgesehen ist, und zwar bis zur Höhe der über diesen Standardsatz hinausgehenden An- und Zwischenzahlung und unabhängig vom Ursprungsland der Zulieferungen (Ausnahme: Bestellerland)⁴.

Auch Zulieferungen von Tochtergesellschaften können eine Überschreitung des Sockelbetrages von 30 % (bis max. 49 %) rechtfertigen, sofern die betreffende Tochtergesellschaft ihren Sitz nicht im Bestellerland hat.

Eine Überschreitung des Sockelbetrages bis 49 % kann im Einzelfall auch bei Begründung der betriebswirtschaftlichen (preislichen, technischen, kundenbezogenen) Notwendigkeit oder einer anderweitigen ausreichenden Begründung durch den Antragsteller akzeptiert werden.

IN WELCHER HÖHE KÖNNEN AUSLANDSANTEILE IM RAHMEN DER DRITTEN STUFE EINBEZOGEN WERDEN?

Im Rahmen der **DRITTEN STUFE** ist es von Fall zu Fall möglich, Transaktionen in Deckung zu nehmen, deren Liefer- und Leistungsteil aus dem Ausland über 49 % liegt. In diesen Fällen ist die Unabdingbarkeit dieser Zulieferungen durch eine ausführliche Begründung des Exporteurs darzulegen. Insoweit erfolgt eine Einzelfallentscheidung über die Deckungsfähigkeit durch den IMA unter Abwägung der vorgebrachten Begründungen einerseits und der Förderungswürdigkeit andererseits.

³ Bei Zulieferungen aus der EU kann der Auslandsanteil bei kleinen Auftragswerten bis zu 40 % betragen.

⁴ Zulieferungen aus dem Bestellerland sind ausgenommen, da es sich hierbei definitionsgemäß um örtliche Kosten handelt, die den Regelungen des OECD-Konsensus unterliegen.

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Einbeziehung von Auslandsanteilen in die Hermesdeckung

III. WEITERGEHENDE DECKUNGSMÖGLICHKEITEN

Sollten die Auslandsanteile im Rahmen der nationalen Regelung nicht darstellbar sein, ist eine Deckungsübernahme zugunsten des deutschen Exporteurs nicht per se ausgeschlossen.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer Deckungsübernahme zugunsten des deutschen Exporteurs, wenn die nationale Kreditversicherung des Landes, aus dem die Zulieferungen stammen, eine Rückversicherungszusage abgibt. Eine solche **RÜCKVERSICHERUNG** eines ausländischen staatlichen Exportkreditversicherers bewirkt im Ergebnis, dass der Bund nur das Kreditrisiko für den deutschen Teil und die ausländische Kreditversicherung für den entsprechenden ausländischen Anteil übernimmt.

Für den deutschen Exporteur ist die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und der ausländischen Kreditversicherung in der Regel nicht spürbar. Er bekommt eine Absicherung aus „einer Hand“, die Risikoverteilung ist ausschließlich Sache der beteiligten Kreditversicherer.

Die Übernahme von Rückversicherungszusagen erfolgt auf der Basis entsprechender Rückversicherungsabkommen.⁵

Sieht sich der Bund nicht in der Lage, einen Auslandsanteil zuzulassen und kommt auch keine Rückversicherung in Betracht, könnte eine Absicherung für den deutschen Exporteur auch dadurch erzielt werden, dass dieser seine Zahlungsbedingungen zum Unterlieferanten auf „if-and-when“ umstellt. Die Deckungsübernahme könnte dann auf der Basis einer Mitversicherung erfolgen.

⁵ Eine Übersicht über bestehende Abkommen befindet sich auf unserer Homepage: <http://www.agaportal.de/pages/aga/deckungspolitik/kooperationsabkommen.html>

Über diese weitergehenden Deckungsmöglichkeiten informiert ausführlich die Publikation „Hermesdeckungen spezial „**MULTISOURCING-PROJEKTE**“.

IV. BEISPIELE

BEISPIEL NR. 1:

Im Rahmen eines Ausfuhrgeschäfts eines deutschen Exporteurs in ein Bestellerland außerhalb der EU sind zu 30 % französische Waren enthalten.

- Der französische Zulieferanteil wird grundsätzlich unproblematisch in die Deckung zu Gunsten des deutschen Exporteurs einbezogen (Stufe 1).

BEISPIEL NR. 2:

Im Rahmen eines Ausfuhrgeschäfts eines deutschen Exporteurs, ebenfalls in ein Bestellerland außerhalb der EU, sind zu 30 % Zulieferungen aus der EU und weitere Zulieferungen in Höhe von 15 % aus Japan/Norwegen/Schweiz enthalten. Zudem ist eine Anzahlung in Höhe von 15 % und eine Zwischenzahlungsrate von 15 % vereinbart.

- Die für diese Länder bestehenden Quoten von jeweils 30 % gelten zwar nicht kumulativ. Aber aufgrund der gegenüber dem Standardsatz (15 %) erhöhten An- und Zwischenzahlung können – ohne Begründung – weitere Zulieferungen einbezogen werden. Der Auslandsanteil kann in diesem Fall bis zu 45 % betragen und ist im Rahmen der Stufe 2 (bis 49 %) darstellbar.

Zur Berechnung der zulässigen Auslandsanteile befindet sich auf unserer Homepage ein Excel-Tool zur Berechnung: <http://www.agaportal.de/pages/aga/downloads/antraege.html> (Downloads/Formulare zur Antragsstellung und -abwicklung/Abwicklung der Exportkreditgarantien).

Ute Cordes



WEITERGEHENDE BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

Transitware

Bei so genannter Transitware, also bei Gütern, die üblicherweise zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen im Transit gehandelt werden, kann der Auslandsanteil (weiterhin) bis zu 100% betragen.

Bei solchen Waren handelt es sich vorzugsweise um Roh- und Grundstoffe, Agrarerzeugnisse; Düngemittel und Verbrauchsgüter. Die Kreditlaufzeit beträgt in der Regel maximal 180 Tage, in Ausnahmefällen bis zu 360 Tage.

Zulieferungen aus der EU

Zulieferungen aus Mitgliedsstaaten der EU können – je nach Höhe des (Gesamt-) Auftragswertes – bis zu einem Anteil von 40% in die Deckung einbezogen werden. Im Einzelnen gelten die folgenden Einbeziehungsmöglichkeiten:

- ▶ 40% bei Verträgen mit Auftragswerten unter EUR 7,5 Mio.
- ▶ EUR 3 Mio. bei Verträgen mit Auftragswerten zwischen EUR 7,5 Mio. und EUR 10 Mio.
- ▶ 30% bei Verträgen mit Auftragswerten von mehr als EUR 10 Mio.

Zulieferungen aus Japan, der Schweiz oder Norwegen

Aufgrund der bilateralen Abkommen mit Japan, der Schweiz und Norwegen sind Zulieferungen aus diesen Ländern in Höhe von bis zu 30% zulässig.

Zulieferungen aus „Sonstigen Ländern“

Zulieferungen aus „Sonstigen Ländern“ können jetzt ebenfalls bis zu einem Anteil von 30% in die Deckung einbezogen werden.

Zulieferungen und Auslandsware von Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen im Ausland

Zulieferungen von ausländischen Tochtergesellschaften deutscher Exporteure sind gegenüber Zulieferungen von Fremdfirmen deutlich privilegiert. Hier akzeptiert der Bund unabhängig vom Herkunftsland (Ausnahme: Bestellerland) einen Zulieferanteil von bis zu 49%.

„Erhöhte Anzahlung“

Sofern eine über dem Standardsatz (15%) erhöhte An-/Zwischenzahlung vereinbart wird, können im Rahmen der Stufe 2 (bis 49%) bis zur Höhe der über diesen Standardsatz hinausgehenden An- und Zwischenzahlung unabhängig vom Herkunftsland (Ausnahme: Bestellerland) weitere Auslandsanteile einbezogen werden.

Örtliche Kosten

Lieferungen und Leistungen aus dem Bestellerland werden allgemein als so genannte „örtliche Kosten“ oder auch „lokale Kosten“ bezeichnet.

Örtliche Kosten sind grundsätzlich deckungsfähig, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ausfuhrgeschäft des deutschen Exporteurs stehen und Teil seiner Exportforderung gegen den Käufer sind.

Eine Kreditierung solcher örtlichen Kosten ist aufgrund des OECD-Abkommens (Kapitel II, Ziffer 10 d), bis zu einer Höhe von 23% des (Gesamt-) Auftragswertes (30% des Exportauftragswertes) darstellbar.

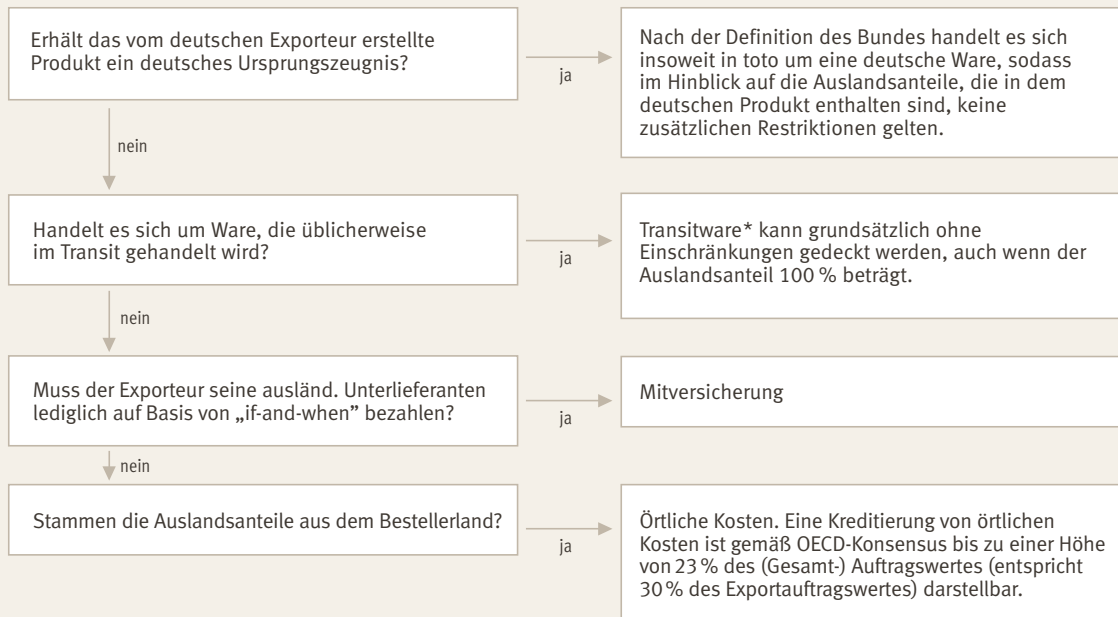
Gehen die für die Auftragserbringung notwendigen örtlichen Kosten über diesen Prozentsatz hinaus, lässt sich eine Deckungsfähigkeit dieser Kosten somit nur über die Vereinbarung von Barzahlungsbedingungen herstellen.

Zusätzliche Einschränkungen der Deckungsfähigkeit von örtlichen Kosten können sich aus der konkreten Deckungspolitik für das betreffende Bestellerland ergeben.

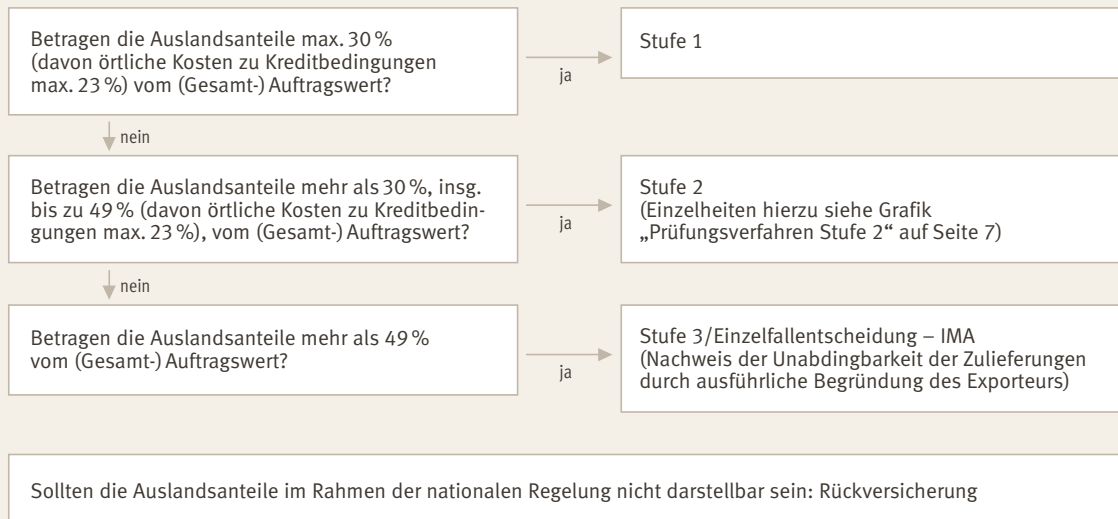
► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Einbeziehung von Auslandsanteilen in die Hermesdeckung

PRÜFUNGSVERFAHREN ÜBER DIE EINBEZIEHUNGSFÄHIGKEIT VON AUSLANDSANTEILEN



3-STUFIGES EINBEZIEHUNGSMODELL



* die Kreditlaufzeit beträgt in der Regel maximal 180 Tage, in Ausnahmefällen bis zu 360 Tage



PRÜFUNGSVERFAHREN STUFE 2
AUSLANDSANTEIL 30 - 49 % VOM (GESAMT-)AUFTRAGSWERT

1. Vorab: Bildung von Ländergruppen, je nach Bestellerland/Bezugsland:
 Der Anteil der lokalen Kosten (max 23 % vom (Gesamt-) Auftragswert zu Kreditbedingungen) und der Anteil der ausländischen Zulieferungen ist den jeweiligen Ländergruppen zuzuordnen:

- a) EU und Japan/Norwegen/Schweiz
- b) „Sonstige“ Länder

2. Vorab:
 Betragen die örtlichen Kosten zu Kreditbedingungen nicht mehr als 23 % vom (Gesamt-) Auftragswert?

nein

Keine Deckungsfähigkeit der örtlichen Kosten im Hinblick auf OECD-Konsensus

3. Vorab:
 Sind Lieferungen/Leistungen von Tochtergesellschaften enthalten?

ja

Lieferungen und Leistungen von Tochtergesellschaften können unabhängig vom Herkunftsland (Ausnahme Bestellerland) bis zur Höhe von 49 % vom (Gesamt-) Auftragswert einbezogen werden

Betragen die Auslandsanteile je nach Ländergruppe jeweils bis zu max. 30%*, insgesamt (zzgl. ggf. Zulieferanteile von Tochtergesellschaften) nicht mehr als 49%?

ja

Stufe 2/Einbeziehung ohne weitere Begründung möglich

nein

Betragen die Auslandsanteile einer Ländergruppe mehr als 30%, insgesamt aber nicht mehr als 49% vom (Gesamt-) Auftragswert?

Liegt eine erhöhte An- und Zwischenzahlung vor?

ja

In Höhe bis zu der erhöhten An-/Zwischenzahlung kann der Anteil der ausl. Zulieferungen ohne Begründung erhöht werden, unabhängig von der Ländergruppe**

ja

Stufe 2/zusätzliche Begründung der betriebswirtschaftlichen (preislichen, technischen, kundenbezogenen) Notwendigkeit oder anderweitig ausreichende Beründung erforderlich

* bei Zulieferungen aus der EU kann der Auslandsanteil bei kleinen Auftragswerten bis zu 40 % vom (Gesamt-) Auftragswert betragen

** max. bis zu 49 % vom (Gesamt-) Auftragswert

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

UNSERE PARTNER



EULER HERMES
Kreditversicherung



**Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG**
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

22746 Hamburg

Besucheradresse

Gasstraße 27
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart